

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.04.2019

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.34-21/19

Zulassungsnummer:

Z-3.34-2124

Geltungsdauer

vom: **1. April 2019**

bis: **10. Mai 2021**

Antragsteller:

BauMineral GmbH

Hiberniastraße 12

45699 Herten

Zulassungsgegenstand:

Flugasche "EFA-Füller W-D/E" der BauMineral GmbH

zur Verwendung nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2, Abschnitt 5.2.5.3

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-3.34-2124 vom 10. Mai 2016. Der Gegenstand ist erstmals am 10. Mai 2016 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf die Verwendung von Flugasche "EFA-Füller W-D/E" der BauMineral GmbH nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-3.31-2078 als Betonzusatzstoff nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2², Abschn. 5.2.5.3 "Prinzip der gleichwertigen Betonleistungsfähigkeit".

1.2 Verwendungsbereich

Die Flugasche "EFA-Füller W-D/E" der BauMineral GmbH darf zur Herstellung von Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach Abschn. 5.2.5.3 "Prinzip der gleichwertigen Betonleistungsfähigkeit" von DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Verwendung

2.1 Für die Flugasche "EFA-Füller W-D/E" der BauMineral GmbH ist der Nachweis der gleichwertigen Betonleistungsfähigkeit im Sinne von Abschn. 5.2.5.3 von DIN EN 206-1¹ in Kombination mit mindestens 70 M.-% Portlandzement CEM I nach DIN EN 197-1³ der Festigkeitsklasse 42,5 N oder höher geführt.

Die Kombination von bis zu 30 M.-% Flugasche "EFA-Füller W-D/E" und mindestens 70 M.-% Portlandzement CEM I gemäß Abschn. 2.1 darf in Beton nach DIN EN 206-1¹/DIN 1045-2² analog zu den bestehenden Regelungen in Tabelle F.3.1 für die Zementart CEM II/B-V nach DIN EN 197-1³ in allen Expositionsklassen mit folgender Einschränkung verwendet werden: Für die Expositionsklassen XF2 und XF3 dürfen nur Betone mit künstlichen Mikroluftporen verwendet werden.

2.2 Für die Flugasche "EFA-Füller W-D/E" der BauMineral GmbH ist der Nachweis der gleichwertigen Betonleistungsfähigkeit im Sinne von Abschn. 5.2.5.3 von DIN EN 206-1¹ in Kombination mit mindestens 82 M.-% Portlandhüttenzement CEM II/A-S nach DIN EN 197-1³ der Festigkeitsklasse 42,5 R oder höher geführt.

Die Kombination von bis zu 18 M.-% Flugasche "EFA-Füller W-D/E" der BauMineral GmbH und mindestens 82 M.-% Portlandhüttenzement CEM II/A-S gemäß Abschn. 2.2 darf in Beton nach DIN EN 206-1¹/DIN 1045-2² analog zu den bestehenden Regelungen in Tabelle F.3.2 für die Zementart CEM II/B-M (S-V) nach DIN EN 197-1³ in allen Expositionsklassen mit folgender Einschränkung verwendet werden: Für die Expositionsklassen XF2 und XF3 dürfen nur Betone mit künstlichen Mikroluftporen verwendet werden.

1	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton- Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	DIN EN 197-1:2011-11	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.34-2124

Seite 4 von 4 | 1. April 2019

- 2.3** Abweichend von DIN EN 206-1¹, Abschn. 5.2.5.3 darf die Herkunft des Portlandzements bzw. Portlandhüttenzements beliebig sein.
- 2.4** Die Summe der Einsatzmengen aus Portlandzement bzw. Portlandhüttenzement und Flugasche "EFA-Füller W-D/E" der BauMineral GmbH muss mindestens den in DIN 1045-2², Tabellen F.2.1, Zeile 3 und F.2.2, Zeile 3 genannten Mindestzementgehalten entsprechen.
- 2.5** Bei Verwendung von Flugasche "EFA-Füller W-D/E" der BauMineral GmbH ist die Zusammensetzung des Betons stets aufgrund von Erstprüfungen gemäß DIN EN 206-1¹/ DIN 1045-2² festzulegen.
- 2.6** Im Lieferschein gemäß DIN 1045-2², Abschnitt 7.3, Aufzählung a) ist ergänzend anzugeben: "Anwendung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-3.34-2124".

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt